



Netzwerk Haushalt

DENKEN
HANDELN
BEWEGEN

DHB - Netzwerk Haushalt
Ortsverband Karlsruhe e.V.

Satzung

SATZUNG des DHB – Netzwerk Haushalt Ortsverband Karlsruhe e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „DHB - Netzwerk Haushalt Ortsverband Karlsruhe e.V.“
Er hat seinen Sitz in Karlsruhe, wurde am 15. Mai 1915 gegründet und in das
Vereinsregister Karlsruhe Nr. VR 242, eingetragen.

Er ist Mitglied im Bundesverband und Landesverband Baden-Rhein Hessen-Pfalz e.V.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.

§ 3 Zweck des Verbandes

- ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der
Studentenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein breitgefächertes
Angebot für Mitglieder und Gäste. Der Verein bietet in Veranstaltungen, Gruppen und
Arbeitskreisen Vorträge zu hauswirtschaftlichen und verbraucherrelevanten Themen
und den geselligen, kulturellen und informellen Austausch.

Der Verein bietet Kurse zur hauswirtschaftlichen Allgemeinbildung und zur beruflichen
Aus- und Weiterbildung an. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
den Betrieb einer REHA-Ausbildungsstätte zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten
und Lebenskompetenzen für junge Menschen mit Angeboten zur Alltagsunterstützung
für Mitglieder und Gäste.

§ 4 Der Verband erfüllt seine Aufgaben gemäß § 2 u. a. durch:

1. Förderung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für
Haushaltsführende.
2. Förderung der Bildung und Ausbildung junger Menschen
im hauswirtschaftlichen Bereich.
3. Förderung und Durchführung der Ausbildung von Frauen und Männern zu
HauswirtschaftlerInnen und MeisterInnen in der Hauswirtschaft.

4. Seniorenbetreuung durch spezielle Seniorenprogramme und -veranstaltungen sowie Besuche und Beratung.
5. Beratung in Fragen der Haushaltsführung.
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Haushaltsführenden, den DHB und seine Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme.

Nach Entrichten des ersten Verbandsbeitrages wird ein Ausweis über die Mitgliedschaft ausgehändigt.

§ 6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod des Mitgliedes.
2. durch Austritt.
3. durch Ausschluss.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Ortsverband ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Abmeldung mindestens 3 Monate vorher vorliegt. Der Ausweis ist zurückzugeben.

§ 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze oder Interessen des Verbandes verstößt.
2. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist, zu Beginn des folgenden Kalenderjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes und ist schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Er wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 13 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
- 2.1 Organe und im Auftrag des DHB OV Karlsruhe e. V. handelnde Personen haften persönlich maximal im Rahmen und Umfang der vom DHB OV Karlsruhe e. V. abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, derzeit R+V Nr. 407/29/122195538.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre den Vorstand.
4. Zur Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die 1. Vorsitzende des Verbandes oder ein von ihr bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich 2 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten.
7. Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Schriftführerin - und bei Wahlen zusätzlich von der Wahlleiterin – zu unterzeichnen ist.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüferinnen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Bestellung der Kassenprüferin und ihrer Stellvertreterin, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
6. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Beisitzerinnen und Ehrenmitgliedern durch den Vorstand
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens. (§ 20)

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens mit 7-tägiger Frist einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat alsdann die Befugnisse einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 18

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - der 1. Vorsitzenden
 - der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenführerin
 - der Schriftführerin
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - geschäftsführenden Vorstand
 - den Beisitzerinnen mit beratender Stimme
 - den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme
3. Der geschäftsführende Vorstand wird auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Vergütungen in Form von Aufwandsentschädigungen und Gehältern sind zulässig.

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes selbständig und gemeinsam. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleine vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 18 der Satzung nimmt alle Willenserklärungen entgegen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 20 Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Über die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn auf der hierfür anberaumten Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine gleiche Versammlung mit gleicher Tagesordnung nicht vor Ablauf von 14 Tagen erneut einberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für den Beschluss der Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtwesens durch deren angeschlossene Einrichtung für Hospizdienste, Lebenshilfe oder Opferhilfe.

§ 21 Falls infolge Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung wirksam für den Ortsverband vorzunehmen.

§ 22 Die Satzung tritt in Kraft mit Eintragung ins Vereinsregister.

Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in weiblicher Form verfasst. Alle Rechte und Pflichten können auch von männlichen Mitgliedern wahrgenommen werden.

Datum: 06.06.2018